

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

17/2024 (vom 25.09.2024)

## Feldmausbekämpfung - Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden beachten!

Mit Blick auf die zunehmende Ausbreitung der Feldmauspopulationen ([Aktuelle Feldmausdichteermittlungen](#)), vor allem in den Rückzugsgebieten, an den Feldrändern, auf mehrjährigen Kulturen und im Winterrap (siehe auch [Pflanzenschutzwarndiensthinweis Feldbau 41/2024](#) und 45/2024), weisen wir erneut auf die einzuhaltenden Anwendungsbestimmungen bei dem Einsatz von Rodentiziden hin.

Zunächst ist eine rechtzeitige und fortlaufende Kontrolle der Flächen notwendig. Hierfür hat sich die Lochtretmethode bewährt. Dabei werden auf 250 m<sup>2</sup> je Schlag alle vorhandenen Feldmauslöcher verschlossen und nach 24 Stunden auf Wiederöffnung kontrolliert. Der Bekämpfungsrichtwert liegt entsprechend der Kultur zwischen 5 bis 11 wieder geöffneten Löchern auf 250 m<sup>2</sup>.

Ist der Richtwert überschritten, eignet sich der Einsatz Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid als Ködermittel zur Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus in verschiedenen Kulturen. Gemäß den Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) darf die Ausbringung außerhalb von Forsten nur verdeckt erfolgen. Die Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz ist verboten (vgl. § 4 PflSchAnwV).

Die Zulassung dieser Mittel wurde in Abhängigkeit von der Art der Ausbringung mit verschiedenen Anwendungsbestimmungen verbunden, um eine sichere Verwendung der auch für Nichtzielarten (z. B. auch für Vögel) toxischen Ködermittel zu gewährleisten.

### Anwendungsbestimmungen in Vorkommensgebieten geschützter Arten:

- |                |   |
|----------------|---|
| <b>NT820-1</b> | Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober,   |
| <b>NT820-2</b> | Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober und |
| <b>NT820-3</b> | Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober  |

Neben diesen Anwendungsbestimmungen ist derzeit vor allem auch die **NT803-2** zu beachten: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als **Rastplatz** (Nahrungsfläche) **von Zugvögeln** (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

**Nähere Hinweise zu diesen und weiteren Anwendungsbestimmungen sowie Karten mit ausgewiesenen Vorkommensgebieten geschützter Arten und Natura2000-Gebieten sind dem [Pflanzenschutzwarndiensthinweis Allgemein 02/2024](#) vom 01.03.2024 zu entnehmen.**



**Vor dem Rodentizideinsatz** in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters wurde folgende Verfahrensweise angeordnet:

- **Jede geplante** Anwendung von Rodentiziden in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober ist mit **Vorlauf von mindestens fünf Werktagen** unter Nennung der konkreten Fläche **beim örtlich zuständigen ALFF (Sachgebiet Pflanzenschutz) anzuzeigen** (Kontaktaten nachstehend).
- Für die genannten Anzeigen ist zwingend die durch den Pflanzenschutzdienst **bereitgestellte Tabelle** im Microsoft Excel-Format zur verwenden (siehe [Allgemeinschädlinge: Feldmausbekämpfung | Sachsen-Anhalt | Feldbau \(isip.de\)](#)). Andere Formen der Anzeige können nicht bearbeitet werden.
- **Feldhamster dürfen** auf der jeweils angezeigten Fläche und in unmittelbar angrenzenden Bereichen **nicht vorkommen**. Hierzu werden betriebseigene Kontrollen oder/und Kontrollen durch geeignete Gutachter durchgeführt und **dokumentiert**.
- Zur Einschätzung der Notwendigkeit des Rodentizideinsatzes ist ein **Nachweis** über das Erreichen bzw. Überschreiten des **Bekämpfungsrichtwertes bzw. Auftretens von Befallsnestern und/oder Fraßschäden auf der jeweiligen Fläche** zu erbringen. Für die Ermittlung der Werte gemäß Tabelle 1 ist die Lochtretmethode zu verwenden. Die Ergebnisse der Erhebungen sind in die Anzeigentabelle einzutragen.
- Es sind **ausschließlich Flächen anzuzeigen**, für die eine **Behandlung tatsächlich notwendig und vorgesehen** ist.
- Der Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt (ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz) prüft die Anzeigen und informiert die anzeigende Landwirtin bzw. den Landwirt innerhalb der Frist von fünf Werktagen über die durch die Naturschutzbehörden bereitgestellte Informationen zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen.
- Ergeht innerhalb der Frist von fünf Werktagen keine Information des Pflanzenschutzdienstes zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen, darf der Rodentizideinsatz unter Beachtung sämtlicher weiterer Anwendungsbestimmungen und Auflagen durchgeführt werden. Eine separate Genehmigung wird nicht erteilt.

**Nach Durchführung der Rodentizidmaßnahme** ist das zuständige ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz, unter Angabe der Schlagdaten (Feldblock, Schlag) und des Behandlungstermins unverzüglich per E-Mail zu informieren. Jeder durchgeführte Rodentizideinsatz ist im Rahmen der Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzrecht zu dokumentieren.

**Tabelle 1: Bekämpfungsrichtwerte für den Rodentizideinsatz in ausgewählten Kulturen**

Kultur	Zeitraum	Bekämpfungsrichtwert (wieder geöffnete Löcher pro 250 m <sup>2</sup> )
Wintergetreide, Winterraps	Oktober – April	5 – 8
	Anfang Mai	5 – 6
mehnjährige Futterkulturen	nach 1. Schnitt	5
	nach 2. Schnitt	11
Vermehrungskulturen	ganzjährig	3 – 8
andere Kulturen	ganzjährig	5 – 10

**Kontaktaten der Sachgebiete Pflanzenschutz der ÄLFF für Anzeigen zur Anwendung von Rodentiziden im Vorkommensgebiet des Feldhamsters im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober:**

Dienstgebiet **ALFF Altmark**

E-Mail an: [poststellesdl@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststellesdl@alff.mule.sachsen-anhalt.de), [poststellesaw@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststellesaw@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Dienstgebiet **ALFF Mitte**

E-Mail an: [alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de), [alffwzl.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alffwzl.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Dienstgebiet **ALFF Anhalt**

E-Mail an: [poststelledde@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelledde@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Dienstgebiet **ALFF Süd**

E-Mail an: [poststelle-alff-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-alff-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Der Pflanzenschutzdienst führt **bis zum 31.10.2024 gezielte zusätzliche Kontrollen** zu Rodentizidanwendungen in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters durch.

Die SG Pflanzenschutz der ÄLFF stehen im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen in engem Kontakt mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort.

Mit der Anwendungsbestimmung **NT664-1** wurde die Verwendung von JKI-gelisteten Köderlegemaschinen beim Einsatz von Rodentiziden unter bestimmten Umständen ermöglicht. Detaillierte Angaben zu dieser Anwendungsbestimmung und ein Link zur JKI-Liste sind im [Pflanzenschutzwarndiensthinweis Allgemein 02/2024 vom 01.03.2024](#) aufgeführt.

### **Pflanzenschutz-Sachkunde**

Für den Einsatz von Rodentiziden mit **Köderlegemaschinen** ist die **Pflanzenschutz-Sachkunde erforderlich**. Die Tätigkeit zählt nicht zu den sogenannten „einfachen Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz“, wie die Anwendung mit handelsüblichen Legeflinten! Beim Umgang mit den Geräten sind die Betriebsanleitung bzw. die weiterführenden Hinweise des Herstellers zur sicheren Handhabung zu beachten.

Nur der Einsatz von Rodentiziden mit der **Legeflinte** zählt zu den **einfachen Hilfstätigkeiten** im Pflanzenschutz. Der Einsatz darf demnach auch von Personen ohne Sachkundenachweis im Pflanzenschutz durchgeführt werden, wenn er unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis erfolgt (nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz). Die sachkundige Person muss während der Anwendung ständig vor Ort sein.

**Bitte beachten Sie, dass für alle zugelassenen Rodentizide weitere Anwendungsbestimmungen gelten können, die sich mitunter auf einzelne Anwendungsgebiete beziehen!**

**Die Verantwortung für die Einhaltung aller mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowie der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz obliegt in vollem Umfang dem Anwender!**

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

### **Umfrage des Julius Kühn-Instituts (JKI):**

**Das JKI bittet Praxisbetriebe mit Winterweizenanbau um Teilnahme an Online-Umfrage zu Extremwitterschäden und Anpassungspotenzialen**

Die Stabstelle Klima des Julius Kühn-Instituts (JKI) hat eine Praxisumfrage erstellt, in der Landwirtinnen und Landwirte mit Winterweizenanbau befragt werden sollen, welche extremen Wetterereignisse sie als besonders herausfordernd für die Kultur empfinden, welche Extremwitterschäden in der Vergangenheit entstanden sind und wo sie Anpassungspotenziale im eigenen Betrieb sehen.

Hier geht es zur Umfrage: <https://www.soscisurvey.de/test432509/>

Hintergrund: Um die Landwirtschaft an den Klimawandel anzupassen, ist es wichtig zu verstehen, wie dieser den Pflanzenbau beeinflusst. Das hängt von vielen Faktoren des jeweiligen Betriebs ab, wie beispielsweise Standort, Produktionsrichtung, Betriebsstruktur und Anbauverfahren. Aufbauend auf deutschlandweiten Datensätzen zu Erträgen, Böden und Wetter können zwar generelle Witterungs-Ertrags-Beziehungen rückblickend beschrieben werden sowie der Einfluss von Extremwetterereignissen auf Erträge modelliert und/oder über MapViewer (<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/dynawi>) in Form von Karten dargestellt werden. Um die tatsächliche Ertragswirkung in der landwirtschaftlichen Praxis jedoch genau zu verstehen, sind Erfahrung und Wissen der Landwirtinnen und Landwirte gefragt. Sie sind daher aufgerufen, über die Online-Umfrage (siehe Link oben) ihre Erfahrungen mit den Forschenden des JKI zu teilen.

Hier finden Sie die Kontaktpersonen in der Stabstelle Klima des JKI:

<https://www.julius-kuehn.de/stabsstelle-klima>

Abteilung Kommunikation mit Pressestelle  
Julius Kühn-Institut (JKI) - Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Tel. 03946 / 47 – 1011 oder -1015  
E-Mail: [stefanie.hahn@julius-kuehn.de](mailto:stefanie.hahn@julius-kuehn.de)  
[pressestelle@julius-kuehn.de](mailto:pressestelle@julius-kuehn.de)

Im Auftrag  
gez.

Christian Wolff